

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/789

KR.Nr. AD 0051/2018 (BJD)

Dringlicher Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Verpflichtungskredit "Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten" (SGB 131/2016) ist nachträglich dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV zu unterstellen und umgehend amtlich zu publizieren.

2. Begründung

Gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV unterstehen neue einmalige Ausgaben ab einer Höhe von CHF 1 Mio. dem fakultativen Finanzreferendum. Der Anteil der neuen Ausgaben bei der Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten beträgt rund CHF 4.6 Mio. und hätte damit zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen. Dies hat das Bundesgericht in seinem jüngst ergangenen Entscheid vom 8. März 2018 (1C_609/2016) unmissverständlich festgehalten. Ebenso hat auch die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zu Händen des Bundesgerichts vom 2. Juni 2017 eingeräumt, dass der Teil der Ausgabe, welcher der Umnutzung zuzuordnen sei, richtigerweise dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen.

Das ist erstaunlich: Bei der Behandlung der Vorlage im Jahre 2016 in den parlamentarischen Kommissionen (UMBAWIKO und FIKO) und im Plenum gab es konkrete Fragen nach der Referendumpflichtigkeit dieser Vorlage. Diese wurde damals von den Verwaltungsvertretern und vom zuständigen Regierungsrat verneint. Dies, obwohl im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren auch gegenteilige Auffassungen vertreten worden waren. Diese gegenteiligen Auffassungen fanden jedoch keinen Eingang in die regierungsrätliche Botschaft, was einen klaren Verstoß gegen § 42 Abs. 1 lit a des Kantonsratsgesetzes bedeutet, der vom Regierungsrat verlangt, dass er in seiner Botschaft auch die im Vorverfahren vertretenen Standpunkte darstellt.

Der Kantonsrat hat sich deshalb bezüglich seiner damaligen Arbeit nichts vorzuwerfen. Er unterlag einem Grundlagenirrtum. Er sollte jetzt jedoch nichts unversucht lassen, seinen damaligen Verfassungsbruch zu heilen, zumal mit der Sanierung ja noch nicht begonnen wurde. Und auch wenn: Praktikabilitätsüberlegungen und Billigkeitsargumente stehen ebenso wenig über der Verfassung wie wir als Parlamentarier. Wir alle haben ein Gelübde auf unsere Verfassung abgelegt - das gilt es einzuhalten!

Zur Dringlichkeit: Das Geschäft ist möglichst schnell einem verfassungsrechtlich korrekten Verfahren zuzuführen. Das wurde durch die mangelhafte Arbeit der Verwaltung schon zu lange versäumt.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2018 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Botschaft vom 23. August 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, für die Sanierung und Umnutzung der kantonseigenen Liegenschaft "Rosengarten" einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 14.9 Mio. Fr. zu beschliessen. Der Kantonsrat bewilligte den Verpflichtungskredit am 8. November 2016 mit 93:0 Stimmen, ohne den Beschluss dem Referendum zu unterstellen. Im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 25. November 2016 wurde auf diesen Beschluss des Kantonsrats hingewiesen. Gegen diesen Beschluss des Kantonsrats wurde vor Bundesgericht eine Beschwerde erhoben und beantragt, der Verpflichtungskredit sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Mit Urteil vom 8. März 2018 (1C_609/2019) hat das Bundesgericht diese Beschwerde abgewiesen.

Obwohl ausdrückliches Thema des Rechtsschriftenwechsels vor Bundesgericht, wurde seitens des Beschwerdeführers kein Antrag gestellt, wonach diejenigen Kostenanteile des Verpflichtungskredites, die der Umnutzung zugeordnet werden könnten, also rund 4,6 Mio. Fr. oder 30% des Verpflichtungskredites, allenfalls als neue Ausgaben zu qualifizieren und deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen seien.

Da das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen hat, ist der Kantonsratsbeschluss über den Verpflichtungskredit vom 16. November 2016 (SGB 0131/2016) in Rechtskraft erwachsen. Die finanzrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung und die Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten sind gegeben.

Deshalb und aus staatspolitischen Überlegungen lehnen wir eine nachträgliche Unterstellung des Kantonsratsbeschlusses unter das fakultative Referendum ab. Dabei sind wir der Auffassung, dass nicht ohne Not eine höchstrichterliche Entscheidung negiert werden soll. Insbesondere unter dem Aspekt der Beständigkeit von Parlamentsbeschlüssen ist hier aus unserer Sicht höchste Zurückhaltung geboten. Auch unter dem Eindruck der Tatsache, dass der Kantonsrat dem Verpflichtungskredit einstimmig mit 93 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt hat, erachten wir eine Aufhebung des nunmehr gültigen Parlamentsbeschlusses als nicht angezeigt.

5. **Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Ratsleitung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Departementssekretär
Hochbauamt (2)
Departement für Bildung und Kultur
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Ratsleitung (scs)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat